

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen (Jahreshauptversammlung), die vom Präsidenten oder seinem Vertreter im Amt mindestens zwei Wochen vor Durchführung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen ist.

Die Einberufung der Hauptversammlung muss den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

Dieses Erfordernis ist auch durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse erfüllt. Maßgeblich für die Einhaltung der Ladungsfrist ist das Erscheinungsdatum.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen (Jahreshauptversammlung), die vom Präsidenten oder seinem Vertreter im Amt mindestens zwei Wochen vor Durchführung unter Bekanntgabe der Tagesordnung **durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Renningen (Stadtnachrichten)** einzuberufen ist.

Maßgeblich für die Einhaltung der Ladungsfrist ist das Erscheinungsdatum.

§ 11 Das geschäftsführende Präsidium

(1) Das geschäftsführende Präsidium setzt sich zusammen aus

- a) dem/der Präsidenten/in
- b) zwei Vizepräsidenten/innen
- c) dem/der Schatzmeister/in

Den Vizepräsidenten kann je einzeln auch das Amt des Schatzmeisters übertragen werden. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus mindestens drei Personen und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert oder verkleinert werden.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten.

(3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während dieser Wahlperiode aus, so kann das geschäftsführende Präsidium einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Jahreshauptversammlung bestellen, dieser ist zur Vertretung des Vereins gegenüber Dritten nicht berechtigt.

Wird die Mindestzahl des geschäftsführenden Präsidiums unterschritten, so hat der Präsident oder sein Vertreter im Amt eine

§ 11 Das geschäftsführende Präsidium

(1) Das geschäftsführende Präsidium setzt sich zusammen aus

- a) dem/der Präsidenten/in
- b) zwei Vizepräsidenten/innen
- c) dem/der Schatzmeister/in

Den Vizepräsidenten kann je einzeln auch das Amt des Schatzmeisters übertragen werden. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus mindestens drei Personen und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert oder verkleinert werden.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten.

(3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während dieser Wahlperiode aus, so kann das geschäftsführende Präsidium einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Jahreshauptversammlung bestellen, dieser ist zur Vertretung des Vereins gegenüber Dritten nicht berechtigt.

Wird die Mindestzahl des geschäftsführenden Präsidiums unterschritten, so hat der Präsident oder sein Vertreter im Amt eine

außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem Zweck der Neuwahl des geschäftsführenden Präsidiums. (4) Der Präsident leitet die Jahreshauptversammlung, die Präsidiumssitzungen und die Elferratssitzungen. (5) Der Präsident wird bei Ausübung aller nach dieser Satzung vorgesehener Aufgaben und Befugnisse im Verhinderungsfall durch einen der Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums vertreten nach Maßgabe der Geschäftsordnung. (6) Dem Vorstand im Sinne des §26 BGB obliegt die Vertretung des Vereins und die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder nach Maßgabe der Satzung. (7) Das geschäftsführende Präsidium bestellt bei Bedarf einen Sitzungspräsidenten. (8) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins, er erhält hierzu Bankvollmacht nach Maßgabe der Finanzordnung. Einzelheiten der Geschäftsführungsbefugnis des Schatzmeisters regelt die Finanzordnung, insbesondere die Festlegung des Betrages, bei dessen Überschreitung im Einzelfall die vom Schatzmeister geführten Geschäfte der Zustimmung des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten bedürfen. (9) Das Amt eines Mitglieds des geschäftsführenden Präsidiums endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit der Neuwahl des Nachfolgepräsidiums, mit seiner	außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem Zweck der Neuwahl des geschäftsführenden Präsidiums. (4) Der Präsident leitet die Jahreshauptversammlung, die Präsidiumssitzungen und die Elferratssitzungen. (5) Der Präsident wird bei Ausübung aller nach dieser Satzung vorgesehener Aufgaben und Befugnisse im Verhinderungsfall durch einen der Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums vertreten nach Maßgabe der Geschäftsordnung. (6) Dem Vorstand im Sinne des §26 BGB obliegt die Vertretung des Vereins und die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder nach Maßgabe der Satzung. (7) Das geschäftsführende Präsidium bestellt bei Bedarf einen Sitzungspräsidenten. (8) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins, er erhält hierzu Bankvollmacht nach Maßgabe der Finanzordnung. Einzelheiten der Geschäftsführungsbefugnis des Schatzmeisters regelt die Finanzordnung, insbesondere die Festlegung des Betrages, bei dessen Überschreitung im Einzelfall die vom Schatzmeister geführten Geschäfte der Zustimmung des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten bedürfen. (9) Das Amt eines Mitglieds des geschäftsführenden Präsidiums endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit der Neuwahl des Nachfolgepräsidiums, mit seiner
--	--

Abberufung durch die Mitgliederversammlung sowie mit Niederlegung seines Amtes, die der schriftlichen Erklärung bedarf. (10) Das geschäftsführende Präsidium ist zuständig für alle Aufgaben, die ihm durch die Satzung und die Vereinsordnungen übertragen sind.	Abberufung durch die Mitgliederversammlung sowie mit Niederlegung seines Amtes, die der schriftlichen Erklärung bedarf. (10) Das geschäftsführende Präsidium ist zuständig für alle Aufgaben, die ihm durch die Satzung und die Vereinsordnungen übertragen sind. (11) Das geschäftsführende Präsidium wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am geänderten Satzungstext, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung- ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung – vorzunehmen, sofern der Inhalt und der Sinn und Zweck der beschlossenen Fassung nicht berührt wird. Die durchgeführten Änderungen werden den Mitgliedern spätestens in der nächsten Jahreshauptversammlung mitgeteilt.